



Die STADT ARNSBERG informiert

3. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Arnsberg für die Ausschüsse und den Bürgermeister

Aufgrund der §§ 41 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 06.11.2025 folgende 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Arnsberg vom 26.11.2020 beschlossen:

Teil I: Allgemeine Regelungen

Artikel 1

§ 1 erhält in Abs. 1 folgende neue Fassung:

§ 1

Einrichtung von Ausschüssen

(1) Es werden folgende Fachausschüsse eingerichtet:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Planen, Klima, Mobilität und Bauen
- Ausschuss für Soziales und Beschäftigung
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Stadtgesellschaft
- Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und allgemeine Bürgerdienste
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss
- Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

Artikel 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die verschiedene Dezernate/Referate/Geschäftsbereiche betreffen, legt die:der Bürgermeister:in fest, ob in mehreren und wenn ja, in welchen Fachausschüssen die Angelegenheit beraten wird. Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.

Artikel 3

§ 6 erhält in Absatz 2 und 3 folgende neue Fassung:

§ 6

Haupt- und Finanzausschuss

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät

1. die Grundzüge der Wirtschaftsförderung und koordiniert gem. [§ 59 Abs. 1 GO NRW](#) die strategischen Ausrichtungen und koordiniert die Fachplanungen der anderen Ausschüsse. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten und Grundsatzfragen von hohem Querschnittcharakter und Projekte von gesamtstädtischer, überörtlicher oder regionaler Bedeutung.
2. Sitzungsvorlagen, für deren Entscheidung der Rat zuständig ist oder deren Entscheidung sich der Rat vorbehalten hat, soweit eine koordinierende Vorberatung erforderlich ist oder es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
3. die grundsätzlichen Angelegenheiten des Geschäftsbereichs Finanzen | Beteiligungen und des Referats Innere Dienste;
4. den Stellenplan,
5. Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über

1. Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Kompetenz des Rates fallen, soweit nicht die Bezirksausschüsse, Fachausschüsse oder die:der Bürgermeister:in zuständig sind;
2. die Planung der gemeindlichen Aufgaben von besonderer Bedeutung;
3. Aufgaben der Geschlechtergerechtigkeit, Gleichstellung und Antidiskriminierung;
4. Grundsatzfragen der nachhaltigen Entwicklung;
5. Grundsatzfragen der digitalen Transformation;
6. die Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, im Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger und zu Bauleitplänen anderer Kommunen, soweit bei den Bauleitplänen wesentliche Interessen der Stadt berührt werden;
7. die Behandlung von Fraktionsanträgen im Sinne des § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Arnsberg;

8. die Behandlung von Anregungen und Beschwerden an den Rat im Sinne des § 7 der Hauptsatzung;
9. Angelegenheiten von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern (z. B. Genehmigung von Dienstreisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland);
10. persönliche Angelegenheiten der:des Bürgermeister:in, die nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen vorbehalten sind;
11. Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche der Stadt), soweit die Befugnis hierzu nicht der:m Bürgermeister:in übertragen ist (§ 18 Nr. 2 dieser Zuständigkeitsordnung);
12. die Durchführung von Rechtstreitigkeiten bei einem Streitwert über 700.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtliche und außergerichtliche) bei einem Streitwert über 350.000 Euro;
13. Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung (einschl. Hochwasserschutz/-maßnahmen) als Betriebsausschuss gem. [§ 114 GO NRW](#).
14. Liegenschaftsangelegenheiten bei einem Geschäftswert über 350.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
15. a) die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie den Abschluss von Dienstleistungskonzessionen, wenn der Wert dieser Aufträge 700.000 Euro übersteigt,
b) die ergänzende Beauftragung von Auftragnehmern (insbesondere Nachtragsaufträge), wenn die Auftragsmehrung größer als 30 % des Ursprungsauftrags ist, und damit die Zuständigkeitschwelle gem. Buchst. a) überschritten wird.

Artikel 4

Bisheriger § 7 entfällt

Artikel 5

Bisheriger § 8 entfällt

Dadurch ergibt sich eine **neue Reihenfolge der Paragraphen:**

Artikel 6

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7

Ausschuss für Planen, Klima, Mobilität und Bauen

- (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Bereiche Planen, Bauen, Wohnen, Mobilität, Verkehr und Ver- und Entsorgung sowie die Ziele und Grundsätze der

Stadtentwicklung. Der Ausschuss berät ebenso über Grundsatzfragen von Energieerzeugung und Energienutzung, Klimaschutz sowie der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

(2) Der Ausschuss entscheidet

1. alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stadtplanung
2. die Beschlüsse in den Bauleitplanverfahren gem. BauGB sowie in den Verfahren, die Teile des Bauleitplanverfahrens gem. BauGB übernehmen:

Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 BauGB

Offenlegungsbeschlüsse gem. § 3 BauGB

Anordnung der Umlegung gem. § 46 BauGB

Hiervon ausgeschlossen sind die das Verfahren abschließenden Beschlüsse.

3. Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze von überbeziehlicher und gesamtstädtischer Bedeutung.

(3) Der Ausschuss berät und entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

(4) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, die von kommunaler Bedeutung sind und berät und entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes, der Ressourcenschonung und der Kreislaufwirtschaft sowie über grundsätzliche Angelegenheiten der interkommunalen Kooperation und der Regionalentwicklung.

Artikel 7

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8

Ausschuss für Soziales und Beschäftigung

- (1) Der Ausschuss berät über Grundsatzfragen der Sozialpolitik und Fragen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie der Gesundheitsvorsorge.
- (2) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung(2. und 3. Arbeitsmarkt) und der beruflichen Weiterbildung.

Artikel 8

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Stadtgesellschaft

- (1) Der Ausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten des Aufgabenbereichs Schule, insbesondere Schulentwicklungsplanung, Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen und Bildung von Schuleinzugsbereichen.

Das Vorschlagsrecht der Stadt als Schulträger für die Bestellung der:des Schulleiter:in gemäß [§ 61 Schulgesetz für das Land NRW](#) (SchulG NRW) wird durch die stimmberechtigten Ratsmitglieder ausgeübt, die dem für das Schulwesen zuständigen Fachausschuss angehören.

- (2) Der Ausschuss berät die grundsätzlichen Angelegenheiten der Bereiche Kultur, Sport und Bildung einschließlich der allgemeinen Weiterbildung.
- (3) Der Ausschuss berät über Angelegenheiten der Stadtgesellschaft Arnsberg, insbesondere über Themen aktiver stadtgesellschaftlicher Beteiligungsformen und Partizipation.
- (4) Der Ausschuss berät und beschließt über Angelegenheiten der demographischen Entwicklung, Themen des bürgerschaftlichen Engagements, grundsätzliche Angelegenheiten der Städtepartnerschaften sowie Fragen des städtischen Marketings.

Artikel 9

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss berät grundsätzlich über Themen, die die Integration von Menschen mit internationaler Familiengeschichte betreffen. Dabei soll sich der Rat mit dem Ausschuss gem. [§ 27 Abs. 7 GO NRW](#) über die Themen und Aufgaben der Integration abstimmen. Der Ausschuss kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
- (2) Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder von der:dem Bürgermeister:in vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (3) Die:der Vorsitzende des Ausschusses oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

Artikel 10

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

Teil IV: Bürgermeister:in, Inkrafttreten

§ 18

Zuständigkeiten der:des Bürgermeister:in

Auf der Grundlage des [§ 41 Abs. 3 GO NRW](#) ist die:der Bürgermeister:in insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert bis zu 350.000 Euro sowie Vergabe von Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 700.000 Euro, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen;
2. Entscheidungen über Anträge auf Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen im Rahmen folgender Höchstbeträge:
 - a) Stundung/Verrentung bei Beträgen bis zu 50.000 Euro und bis zur Dauer von 4 Jahren;
 - b) Niederschlagung - befristet bei Beträgen bis zu 50.000 Euro,
- unbefristet bei Beträgen bis zu 25.000 Euro;
 - c) Erlass bei Beträgen bis zu 25.000 Euro; bei Säumniszuschlägen in unbegrenzter Höhe, wenn der Abgabenschuldner wegen Überschuldung zahlungsunfähig war (Anwendungserlass zur AO des BuFiM vom 24.09.1987);
3. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 700.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), bei einem Streitwert bis zu 350.000 Euro;
4. Entscheidungen darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn ein:e Bürger:in oder Einwohner:in die Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt ([§ 29 GO NRW](#));
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Viehseuchenverordnungen;
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen bis zu einer Wertgrenze von 350.000 Euro;
7. Abschluss von Erschließungsverträgen und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen bei einer städt. Belastung bis zu 350.000 Euro im Einzelfall;
8. Kreditaufnahmen im Rahmen der Ermächtigung durch die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Arnsberg.

Artikel 11

§ 19 erhält folgende neue Fassung:

§ 19

Inkrafttreten

Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Artikel 12

§ 20 entfällt (neu: § 19)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Arnsberg für die Ausschüsse, den Integrationsrat und den Bürgermeister wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 6 66/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung) – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Arnsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 10.11.2025

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister